

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Dr. Tobias Lindner, Steffi Lemke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/4736 –

Einsatz von Dispergatoren in der Nord- und Ostsee

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Einsatz von Chemikalien zum Ölabbau bei Ölunfällen, sogenannten Dispergatoren, ist nach den zurzeit öffentlich zugänglichen Informationen von der Bundesregierung nicht vorgesehen. Dispergatoren sind Chemikaliengemische, die zur Beschleunigung oder auch Ermöglichung der Dispergierung von Ölverschmutzungen im Wasser eingesetzt werden. Damit soll – so zumindest der theoretische Ansatz – das Öl von der Wasseroberfläche entfernt, fein im Wasser verteilt und so für ölabbauende Mikroorganismen verfügbar gemacht werden. Ein Nachteil ist, dass im Wasser fein verteiltes Öl nicht mehr an der Wasseroberfläche treibt und dort aufgenommen werden kann, sondern sich unerreichbar auf die gesamte Wassersäule verteilt und zeitlich versetzt an die Küsten gespült wird.

Niedrige Wassertiefen, wie vor der deutschen Nordseeküste und im Wattenmeer, führen zu höheren Konzentrationen des zerstäubten Ölchemikaliengemisches. Das bewirkt eine höhere Giftwirkung und fördert die zusätzliche Kontaminierung des Meeresbodens. In sauerstoffarmen Seegebieten, wie der Ostsee, in denen kein natürlicher vollständiger Wasseraustausch stattfindet, kann durch den stark sauerstoffzehrenden Ölabbau durch Mikroorganismen der gesamte Sauerstoff im Wasser verbraucht werden. Neben der Gefährdung des gesamten marinen Nahrungsnetzes, ist eine Schädigung wirtschaftlich relevanter Fischbestände und touristischer Anziehungspunkte entlang der Küste zu befürchten.

Zur Dispergierung ist zusätzlich zum Dispergatoreneinsatz mechanische Energie erforderlich. Auf See wird diese von der Wellenenergie aufgebracht, so dass zum sinnvollen Dispergatoreneinsatz ein Mindestseegang erforderlich ist. Bei hohem Seegang ist der Dispergatoreneinsatz ebenfalls nicht mehr sinnvoll, da hier die natürliche Dispergierung ausreichend schnell abläuft.

In Deutschland wird bisher der Einsatz von Dispergatoren aufgrund der geologischen Besonderheiten (Wassertiefe und Wasseraustausch), der ökologischen Besonderheiten (Wattenmeer, sauerstoffarme Ostsee) sowie des begrenzten Einsatzbereichs (Mindest- und Maximal-Wellenhöhe) mit einem breiten Konsens von Umweltverbänden, Umweltfachleuten aus Politik und Verwaltung sowie Ölbekämpfern als umweltgefährdend, weil ölverteilende PR-Aktivität (PR:

Public Relations; Öffentlichkeitsarbeit) abgelehnt. Stattdessen wird die mechanische Bekämpfung durch den Einsatz von Ölsperren und Ölunfallbekämpfungsschiffen durchgeführt, um das ausgetretene Öl aufzunehmen und umweltverträglich an Land zu entsorgen.

In der Anlage zum Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) an den Rechnungsprüfungsausschuss „Reorganisation des Such- und Rettungsdienstes (SAR-Dienst) in Deutschland“ vom 26. Februar 2015 heißt es unter anderem:

„Das Einsatzkonzept mit Transporthubschraubern sieht insbesondere folgendes vor: Es ist notwendig, ausgetretenes Öl in Ausnahmesituationen durch eine schnelle und gezielte Ausbringung von Dispergiermittel zu bekämpfen. Diese werden mittels sogenannter Spraybuckets, die als Außenlast unter dem Hubschrauber hängen, punktuell ausgebracht, um eine hohe Effektivität bei geringster möglicher Beeinträchtigung der Umwelt zu gewährleisten. Das Gewicht des gefüllten Spraybuckets liegt bei ca. 1 300 kg und die Ausbringeinheit wird aus dem Helikopter bedient.“

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland setzt bis heute ausschließlich auf die mechanische Ölaufnahme auf See und hat hierfür seit Anfang der siebziger Jahre entsprechende Bekämpfungskapazitäten im Bereich der fünf Küstenländer und des Bundes geschaffen. Nach Einschätzung der Bundesregierung verfügt Deutschland hier im europäischen Vergleich über ein sehr hohes Vorsorgeniveau. Das findet Beachtung im regionalen und internationalen Bereich durch entsprechende Hilfeleistungsanforderungen anderer Staaten bei größeren Havarien in deren Zuständigkeitsbereich. Es ist beabsichtigt, diese hohe Leistungsfähigkeit auch zukünftig zu halten. Derzeit werden in Deutschland weder Dispergatoren noch entsprechende Ausbringeinrichtungen vorgehalten.

Im Bereich der Ostsee haben die Anrainerstaaten im Rahmen der Helsinki Kommission (HELCOM) Empfehlungen zum Einsatz von Dispergatoren ausgesprochen. Diese reduzieren den Einsatz auf absolute Ausnahmesituationen, wie z. B. großflächige Ölkatastrophen, und schließen ansonsten den Einsatz aufgrund der besonderen Bedingungen im Bereich der Ostsee aus. In der Bundesrepublik Deutschland wird der Einsatz von Dispergatoren im Bereich der Ostsee auch zukünftig ausgeschlossen.

Im Bereich der Nordsee setzt die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) aktuell die EU-Verordnung EU Nr. 100/2013 um. Dieser Beschluss basiert u. a. auf den Erfahrungen mit dem Macondo-Unfall im Jahr 2010 im Golf von Mexiko.

Im Rahmen dieser Umsetzung hat die EMSA einen Aktionsplan gegen großflächige Verschmutzungen, ausgehend von Öl- und Gas-Offshore-Installationen, aufgestellt. Dieser Aktionsplan sieht u. a. die Einrichtung von verschiedenen Geräte- und Dispergatorenlagern im Bereich der Nordsee vor.

Als einer der wenigen europäischen Staaten, die den Einsatz von Dispergatoren zurzeit nicht als Teil der nationalen Vorsorge betrachten, entstand hierdurch in Deutschland eine Diskussion, ob ein Einsatz moderner Dispergatoren unter bestimmten Rahmenbedingungen zukünftig möglich werden könnte, falls eine mechanische Aufnahme nicht mehr möglich ist (Ultima Ratio). Hierbei geht es nicht um eine großflächige Ausbringung von Dispergatoren, sondern um eine lokal begrenzte Ausbringung mittels Hubschrauber in Bereichen, die z. B. für die mechanische Bekämpfung nicht mehr zugänglich sind. In diesem Zusammenhang werden auch die möglichen Folgen eines Dispergatoreneinsatzes für die maritime Umwelt untersucht.

Zur Klärung dieser wissenschaftlichen und operativen Fragen wurde vom Bund-Länder-Koordinierungsausschuss Schadstoffunfallbekämpfung (KOA SUB) eine Arbeitsgruppe eingerichtet sowie ein Forschungsprojekt initiiert. Hierbei geht es in erster Linie um wissenschaftlich fundierte Entscheidungskriterien für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsanalyse (Net Environmental Benefit Analysis – NEBA) für den Ereignisfall. Zeitgleich erstellt die unabhängige Umweltexpertengruppe „Folgen von Schadstoffunfällen“ (UEG) beim Havariekommando ein Gutachten zum Stand und zu wissenschaftlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Dispergatoren. Die Vorgehensweise bei dieser Thematik ist nach hiesigem Kenntnisstand in anderen europäischen Staaten ähnlich.

Die Arbeiten in der Arbeitsgruppe und in den Forschungsprojekten dauern zurzeit noch an, so dass der Bundesregierung aktuell noch keine Ergebnisse vorliegen. Ob der Einsatz von Dispergatoren zukünftig Bestandteil der deutschen Notfallvorsorge sein könnte, wird nach Vorliegen der Ergebnisse im KOA SUB beraten und abschließend im Kuratorium Maritime Notfallvorsorge beschlossen.

Bis zur abschließenden Bewertung der Ergebnisse ist der Einsatz von Dispergatoren aktuell im Bereich der deutschen Nordseeküste gemäß einem Beschluss der 37. Sitzung des KOA SUB vom 16. April 2013 ausgeschlossen. Wesentliche Grundlage jeder Entscheidung sind die rechtlichen Rahmenbedingungen. Im Bereich der Küstengewässer findet das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Anwendung. Beim Einbringen von Dispergatoren handelt es sich um eine Benutzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG, die einer Erlaubnis bedarf. Im Bereich der Küstengewässer sind die jeweiligen Bundesländer zuständig.

1. Bei welchen Ölaustrittsszenarien (Seegebiet, Art des austretenden Öls, Umweltbedingungen – Seegang, Wind, Wassertemperatur –, Austrittsmenge, Driftrichtung) hat die Bundesregierung seit wann aus welchem Grund und in welchem Umfang (vorgesehene Dispergatorenmenge und Dosierung, Ausbringungszeitpunkt, Zeitfenster, Einsatzmittel für die Ausbringung) den Einsatz welcher Dispergatoren (Typ, Zulassung) bei der Bekämpfung von Ölunfällen in den deutschen Hoheitsgewässern oder der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) vorgesehen?
2. Durch wen soll unter Berücksichtigung welcher einsatztaktischen, technischen und umweltrelevanten Rahmenbedingungen unter Einbeziehung welcher Fachleute der Einsatz von Dispergatoren angeordnet werden?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellungen sind Teil der Aufgabenstellung für die o. a. Arbeitsgruppe und Projekte (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

3. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Erfolg einer mechanischen Aufnahme des ausgetretenen Öls nach dem Einsatz von Dispergatoren eingeschränkt?

Wenn ja, warum, und in welchem Maße, und wenn nein, warum nicht?

Ja, denn ein erfolgreich chemisch dispergiertes Öl ist mechanisch nicht mehr effektiv aufnehmbar.

4. Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung die komplette Zersetzung der als Dispergatoren eingesetzten Chemikalien in der Umwelt unter den in der Deutschen Bucht und der südwestlichen Ostsee vorherrschenden Umweltbedingungen?
5. Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung der komplette „Abbau“ von dem in der Wassersäule fein verteilten Öl, dessen Feinverteilung durch einen Dispergatoreneinsatz unterstützt wurde, in der Umwelt unter den in der Deutschen Bucht und der südwestlichen Ostsee vorherrschenden Umweltbedingungen?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Fragestellung ist Teil der Aufgabenstellung für die o. a. Forschungsprojekte und Gutachten (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

6. Wie kann nach Kenntnis der Bundesregierung verhindert werden, dass nach dem Einsatz von Dispergatoren Wasser, in dem fein verteiltes Öl enthalten ist, in das Weltnaturerbe Wattenmeer oder in die geschützten Boddengewässer der Ostsee gelangt und dort die Flora und Fauna schädigt?
7. Welche Umweltfolgen hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Einsatz von Dispergatoren bei der Bekämpfung von Ölunfällen in der Nordsee für die Flora und Fauna des Weltnaturerbes Wattenmeer beziehungsweise in den geschützten Boddengewässern der Ostsee?
8. Welche Umweltfolgen hat nach Kenntnis der Bundesregierung das in der Wassersäule nach dem Einsatz von Dispergatoren fein verteilte Öl für die Flora und Fauna, wenn dieses Chemikalien-Öl-Wasser-Gemisch in das Weltnaturerbe Wattenmeer bzw. die geschützten Boddengewässer der Ostseeküste gelangt?

Die Fragen 6, 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Fragestellung ist Teil der Aufgabenstellung für die o. a. Forschungsprojekte und Gutachten für die Nordsee. Ein Einsatz im Ostseebereich wird aufgrund der HELCOM-Empfehlungen ausgeschlossen (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

9. Welchen Einsatzerfolg und welche Umweltfolgen hatte nach Kenntnis der Bundesregierung der Einsatz von Dispergatoren bei der Bekämpfung der Ölaustritte von
 - a) 117 000 Tonnen Rohöl bei der Havarie des beladenen Tankers „Torrey Canyon“ im Jahr 1967 vor Cornwall,
 - b) 37 000 Tonnen Rohöl bei der Havarie des beladenen Tankers „Exxon Valdez“ im Jahr 1989 in Alaska,
 - c) 72 000 Tonnen Rohöl bei der Havarie des beladenen Tankers „Sea Empress“ im Jahr 1996 vor dem walisischen Milford Haven,
 - d) 670 000 Tonnen Rohöl bei der Havarie der Ölbohrplattform „Deepwater Horizon“ im Jahr 2010 im Golf von Mexiko?

Es wird auf die im Internet verfügbaren Publikationen verwiesen, da keiner der o. g. Unfälle im deutschen Zuständigkeitsbereich stattfand und hier keine detaillierteren Informationen vorliegen.

10. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Einsatz von Dispergatoren zur Ölunfallbekämpfung mit der im Jahr 2008 in Kraft getretenen Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL 2008/56/EG) vereinbar, nach der die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgefordert sind, „die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten und vorrangig anzustreben, seinen Schutz und seine Erhaltung auf Dauer zu gewährleisten und eine künftige Verschlechterung zu vermeiden“ (www.meeresschutz.info)?

Der EMSA-Verwaltungsrat hat am 14. November 2013 auf der Grundlage der EU-Verordnung EU Nr. 100/2013 den Aktionsplan gegen großflächige Verschmutzungen, ausgehend von Öl- und Gas-Offshore-Installationen, verabschiedet, der u. a. die Einrichtung von verschiedenen Geräte- und Dispergatoren-depots im Bereich der Nordsee vorsieht.

Den Mitgliedstaaten ist freigestellt, die Dispergatoren und die Ausbringeinheiten als weitere Option bei der Bekämpfung katastrophaler Ölverschmutzungen im Bedarfsfall anzuwenden.

Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) kalkuliert entsprechende Vorkommnisse grundsätzlich ein. Im Falle der Verfehlung der Umweltziele beziehungsweise des guten Umweltzustands können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 MSRL Ausnahmetabestände geltend machen. Dazu gehören Gründe des übergeordneten Allgemeininteresses, wie in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d MSRL ausgeführt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ergibt sich daraus, dass der Einsatz von Dispergatoren mit der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL 2008/56/EG) vereinbar ist.

